

Egg, 26. März 2021

Verwaltungsgericht  
Kanton Zürich  
Freischützengasse 1  
8004 Zürich

**Rechtsverweigerung Rekurs Maskentrag- und Testpflicht SKZH.5800**  
**gegen Regierungsrat nach Art. 8 BV Abs. 2 i.V.m. Art. 29 BV Abs. 1 i.V.m. BV Art. 10, 11 und 19 i.V.m. Verwaltungsrechtspflegegesetz 175.2 § 6 i.V.m. § 50 i.V.m § 55**

Am 21. Januar 2021 informierte der Schulleiter der Primarschule in Egg (**Akte 1**) eine allgemeine Maskenpflicht und kündigte an, dass gezielt auch Massentests erfolgen könnten, dies aufgrund einer Empfehlung / Verordnung der zuständigen Behörden. Auf Nachfrage zur Rechtsgrundlage verwies der Schulleiter (unter Rückfrage beim Volksschulamt) auf die Verfügung RR Steiner vom 21. Januar, welche eine Maskentragpflicht sowie weitere Massnahmen verordnete. Dieser Verfügung wurde die aufschiebende Wirkung entzogen.

Am 25. Januar reichte der Vater von [REDACTED] beim Regierungsrat einen Rekurs betr. Maskentrag- und allfälliger Testpflicht ein (**Akte 2**). Darin enthalten ist explizit der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung für die Maskentrag- und Testpflicht bis zur Klärung durch die zuständigen Gerichte.

Mit Schreiben vom 3. Februar (**Akte 3**) verfügte der Rechtsdienst, es erfolge eine nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen für die Bildungsdirektion, um zur Frage der Wiederherstellung des Entzugs der aufschiebenden Wirkung Stellung zu nehmen. Darauf erfolgte bis zum 25. März keine Antwort. Hingegen verfügte RR Steiner am 25.2, die Massnahmen würden aufgrund der epidemiologischen Lage bis zum 15.3 verlängert. Am 9.3 verlängerte RR Steiner die Massnahmen erneut, diesmal über fast zwei Monate bis Ende April fortgesetzt.

Am 24. März, abends um 20:38 (**Akte 4**) erhalten die Eltern von [REDACTED] ein Schreiben des Schulleiters, dass es aufgrund eines Kontakts eines Kindes der Mittelstufe zu einem positiv getesteten Kind anlässlich eines Fussballwochenendes eine Quarantäne für das Kind bzw. die Familie jenes Kindes gebe, dass Kontakt zum positiv getesteten Kind gehabt habe. Es erfolge in der betroffenen Klasse situativ eine Testung.

Am Abend des 25. März bringt [REDACTED] ein Schreiben (**Akte 5**) mit nach Hause. Darin wird angeführt, es seien mehrere Fälle (Anzahl nicht angeführt) von Infektionen mit dem Corona-Virus aufgetreten. Daher erfolge am Freitag 26. März ein Ausbruchstest durch den Kantonsärztlichen Dienst. Es werde ein PCR-Test mit Speichel durchgeführt, wo dies nicht gehe erfolge ein Rachen, Backen bzw. Zungenabstrich. Beigefügt ist ein Formular, wo mitzuteilen ist, ob das Kind a) am Test teilnehme, b) in den letzten drei Monaten positiv getestet worden sei, c) ein positives Testergebnis umgehend mitgeteilt werde bzw. d) am Test nicht teilgenommen werde. Angeführt wird ferner, dass die Eltern zur Kenntnis nehmen würden, dass ohne aktuellen Test das Kind verdachtsweise als positiv gelte und daher für 10 Tage in Quarantäne müsse bzw. von der Schule ausgeschlossen werde.

Die Eltern des Kindes unterzeichnen das Formular mit Punkt 2, weil ansonsten die Tochter ab dem 26. März die Schule nicht besuchen darf bzw. der Konflikt direkt mit dem Schulleiter ausgetragen werden müsste. Es sei aber darauf hingewiesen, dass der Rekurrent das zwingende Testen an seiner aktuell symptomlosen Tochter bereits mit Rekurs vom 25. Januar angefochten hat. In diesem Sinne hält der Rekurrent an Punkt 4 «Wir werden unsere Tochter (symptomlos) nicht testen lassen» festhält.

Nach Art. 8 BV i.V.m. Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person Anrecht auf eine gerechte Beurteilung eines angefochtenen Rechtsaktes innert angemessener Frist. Nach über zwei Monaten ist diese Rechtsgarantie bei der Frage der aufschiebenden Wirkung auf Schärfste verletzt, dies nach 175.2 § 6 i.V.m. § 50 i.V.m § 55. Wie kann es sein, dass eine auf 5 Wochen befristete Massnahme zweimal auf insgesamt 15 Wochen verlängert werden kann, ohne dass der Regierungsrat nur schon zur Frage der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Stellung nehmen muss?

Wie kann es sein, dass eine Maskenpflicht mit der Argumentation verfügt wird, dadurch könne der Schulbetrieb sichergestellt werden, um dann zwei Monate später festzustellen, trotz der Maskenpflicht gelte ein symptomloses Kind als Covid-Verdachtsfall, wenn es sich keinem PCR-Test über sich ergehen lasse?

Sowohl die Masken- als auch die Testpflicht werden aktuell mit der Drohung verknüpft, wenn [REDACTED] nicht mitmache, verliere sie den Anspruch auf den Schulunterricht. Derart tiefe Eingriffe in die Rechte der Kinder (Art. 10, 11 und 19 BV) sind mit einer anfechtbaren Verfügung mit entsprechender Frist anzukündigen. Die Covid-Pandemie dauert weit über 12 Monate. Es grenzt an den Tatbestand einer Nötigung, wenn mit einer Vorlaufzeit von gerade einmal 12 Stunden, ohne jegliche Rechtsmittel, der Ausschluss von der Schule bei unserer Tochter, die symptomlos ist, angedroht wird.

Wenn der Regierungsrat einen Rekurs über zwei Monate nicht behandelt, ist ein Ausschluss innert Stunden ohne Rechtsmittelbelehrung absolut unverhältnismässig. Oder wie Staatsrechtsprofessor Uhlmann kürzlich anführte, für Tests an symptomlosen Personen wäre zumindest eine Rechtsgrundlage zu schaffen. Diese gibt es aktuell nicht und daher können entsprechende Tests weder zwingend angeordnet werden bzw. das Verknüpfen an die sehr negativen Folgen des Schulausschluss sind umso mehr und absolut unverhältnismässig.

Unabhängig davon wurde für [REDACTED] die symptomlose Testpflicht bereits im Rekurs vom 25.1.2021 angefochten. Indem der Regierungsrat die Rekurse aber gar nicht erst behandelt (noch nicht einmal die Frage des Entzugs der aufschiebenden Wirkung), werden Fakten geschaffen, ohne dass die massiven Grundrechtseinschränkungen (Ausschluss von der Schule) überprüft werden können.

RR Steiner fügt an, die Massnahme der Maskentragpflicht und weitere Massnahmen (Tests) stellten einen geringen Eingriff in die Rechte der Kinder dar, weil sie zeitlich bis zum 28.2.2021 befristet seien (Verfügung 21.1.2021, Seite 5), auch gebe es allenfalls eine einmalige Verlängerung (Seite 6, Punkt 2) und die Verfügung könne angefochten werden.

Das trifft zwar zu, doch wenn Rekurse wie vorliegend über Monate nicht behandelt werden, entspricht dies einer Rechtsverweigerung nach Art. 8 i.V.m. Art. 29 Abs. 2 BV. Eine solche rügt der Rekurrent nach 175.2 § 6 i.V.m. § 50 i.V.m § 55 und beantragt:

1. Die aufschiebende Wirkung gemäss Rekurs vom 25.1.2021 ist infolge Rechtsverweigerung des Regierungsrates zu gewähren.
2. Die Testpflicht für die symptomfreie [REDACTED] die allfällig einzig kurzen Kontakt mit getragener Maske gehabt haben könnte, kann nicht als zwingend erklärt werden.
3. Es dürfen [REDACTED] daher keine Rechtsnachteile auferlegt werden, insbesondere ist eine zehntägige Schulausschlusspflicht ohne Symptome bis zum Ausgang des Verfahrens unzulässig.

Abschliessen möchte ich mit dem Hinweis, dass wir unsere Tochter selbstverständlich nicht zur Schule schicken werden bzw. würden, sollte sie Symptome einer jeden Krankheit haben.

Wir bitten um eine umgehende Prüfung nach 175.2 § 6 in der Besetzung des Vorsitzenden mit Gewährung der aufschiebenden Wirkung nach § 55 Abs. 2.

#### **Aktenverzeichnis**

**Akte 1:** Schreiben Schulleiter Egge betr. Maskentrag-/Testpflicht 21.1.2021

**Akte 2:** Rekurs Masken-/Testpflicht [REDACTED] gegen Regierungsrat 25.1.2021

**Akte 3:** Schreiben Rechtsdienst Kt. Zürich, 3.2.2021

**Akte 4:** Schreiben Schulleiter, keine Tests notwendig, 24.3.2021

**Akte 5:** Testpflicht Egge mit Androhung Ausschluss Schule 25.3.2021